



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 26 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Montag, 23. Sept. 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen Angewandte Biogeographie Diplom, Diplom-Geographie, Geographie Magister Artium, Geographie Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule), Angewandte Umweltwissenschaften Diplom sowie im Studienangebot Environmental Assessment, Technology and Management Master of Science (M.Sc.), Zusatzzertifikat Kanadische Studien, Zusatzzertifikat Bilingualer Erdkundeunterricht – Englisch vom 5. Juni 2013	4
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 27. August 2013	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) vom 27. August 2013	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) vom 27. August 2013	7
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 27. August 2013	8
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 27. August 2013	9
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 27. August 2013	10
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 27. August 2013	11
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach) vom 27. August 2013	12
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) vom 27. August 2013	13
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) vom 27. August 2013	15

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen

- **Angewandte Biogeographie Diplom**
- **Diplom-Geographie**
- **Geographie Magister Artium,**
- **Geographie Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule)**
- **Angewandte Umweltwissenschaften Diplom**

sowie im Studienangebot

- **Environmental Assessment, Technology and Management Master of Science (M.Sc.)**
- **Zusatzzertifikat Kanadische Studien**
- **Zusatzzertifikat Bilingualer Erdkundeunterricht – Englisch**

Vom 5. Juni 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5.06.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen **Angewandte Biogeographie Diplom, Diplom-Geographie, Geographie Magister Artium, Geographie Lehramt Staatsexamen (Gymnasium, Realschule), Angewandte Umweltwissenschaften Diplom** beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 25. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Für die Fächer **Geographie und Geowissenschaften** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Prüfungsordnung für den Diplomstudien-gang Angewandte Biogeographie an der Universität Trier vom 03. September 2001
- Studienordnung des Studienganges für Diplomgeographen, Studienrichtung I: Angewandte Geographie / Fremdenverkehrsgeographie, Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften) an der Universität Trier vom 11. Oktober 1984, zuletzt geändert m 23. Mai 1996

- Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie, Studienrichtung I: Angewandte Geographie (Fremdenverkehrsgeographie, Raumentwicklung), Studienrichtung II: Angewandte Physische Geographie (Geographie / Geowissenschaften) an der Universität Trier vom 12. November 1998, zuletzt geändert am 12. April 2005
- Prüfungsordnung für den Diplomstudien-gang Angewandte Umweltwissenschaften (AUW) an der Universität Trier vom 25. September 1996, zuletzt geändert am 24. April 2006
- Ordnung für die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) und die Zwischenprüfung des Magisterstudiengangs im Fachbereich VI an der Universität Trier vom 05. August 1999
- Studienordnung für das Studium des Faches Geographie in den Studiengängen Lehramt an Realschulen und Lehramt an Gymnasien vom 30. November 1984
- Studienordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien [Fußnote *: bis auf Widerruf auch Gültigkeit für das Grundstudium im Studiengang Lehramt an Realschulen, s. Schreiben des MWWFK v. 18. April 2002] vom 22. Oktober 2001
- Ordnung der Zwischenprüfung für Studierende der Geographie „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Realschulen“, „Akademischen Abschlussprüfungen (Magisterprüfung, Promotion)“ der Universität Trier vom 13. Dezember 1984
- Zwischenprüfungsordnung für das Studium des Faches Geographie im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 22. Oktober 2001

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Die Prüfungsordnung und -studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Umweltbewertung, -technologie und -management (Environmental Assessment, Technology and Management) an der Universität Trier vom 03. September 2001 wird aufgehoben

Die Anlage 1 zu §10 der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 15. Oktober 2001: B. Ordnung zum Erwerb eines Zusatzzertifikates „Kanadische Studien“ wird aufgehoben.

Die Anlage 2 zu §10 der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 15. Oktober 2001: A. Ordnung zum Erwerb eines Zusatzzertifikates „Bilingualer Erdkundeunterricht – Englisch“ wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 05.06. 2013

Die Dekanin
des Fachbereichs IV
Raum- und Umweltwissenschaften
der Universität Trier
Frau Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) haben die Fachbereiche der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des

Hochschulgesetzes am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 5 vom 11. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Nr. 2 ersatzlos gestrichen. Aus Nr. 3 wird Nr. 2.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Mas-

terstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschul-

gesetzes am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 585f.) wird wie folgt geändert:

In Anhang B. 2. wird in Zeile 2, Spalte 2 nach der Bezeichnung von Modul 1 folgende Ergänzung vorgenommen: „(nicht endnotenrelevant“). An die Ergänzung wird folgende erläuternde Fußnote gesetzt: „Das Modul muss erfolgreich absolviert werden. Das Prüfungsergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 in den Studiengang einschreiben.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschul-

gesetzes am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 587) wird wie folgt geändert:

In Anhang B. 2. wird in Zeile 2, Spalte 2 nach der Bezeichnung von Modul 1 folgende Ergänzung vorgenommen: „(nicht endnotenrelevant“). An die Ergänzung wird folgende erläuternde Fußnote gesetzt: „Das Modul muss erfolgreich absolviert werden. Das Prüfungsergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 in den Studiengang einschreiben.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 04. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hoch-

schulgesetzes am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 588f.) wird wie folgt geändert:

In Anhang B. 2. wird in Zeile 2, Spalte 2 nach der Bezeichnung von Modul 1 folgende Ergänzung vorgenommen: „(nicht endnotenrelevant“). An die Ergänzung wird folgende erläuternde Fußnote gesetzt: „Das Modul muss erfolgreich absolviert werden. Das Prüfungsergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Ver kündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 in den Studiengang einschreiben.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang English Linguistics
(Hauptfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 591f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“
2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit

einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang English Linguistics
(Nebenfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 592f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“
2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird die Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit

einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Linguistik.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereiches II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang English Literature
(Nebenfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 593f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft.“
2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit

einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der englischen Literaturwissenschaft.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang „North American
Studies: USA and Canada“ (Kernfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach) vom 20. März 2009 (StaatsAnz Nr. 12, 06. April 2009, S. 589f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt: „Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der anglo-amerikanischen Literaturwissenschaft.“
2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachzuweisen ist ein Bachelor of Arts mit

einem Mindestanteil von 60 LP aus dem Bereich der Anglistik oder ein gleichwertiger Abschluss. Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der anglo-amerikanischen Literaturwissenschaft.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Interkulturelle
Gender Studies (Nebenfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Juli 2011 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten
Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs „Interkulturelle Gender Studies“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Zu diesem Master-Studiengang an der Universität Trier wird zugelassen, wer einen Bachelor of Arts-Studiengang erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Master-Studiengang Interkulturelle Gender Studies ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier

oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

- (3) Der Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies hat folgende Profilausrichtung: stärker forschungsorientiert.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem be-

troffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Germanistik des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master: Bachelor of Arts. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 16 SWS, davon

● Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

● Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MANF 1: Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	1 Semester	4	10	90minütige Klausur oder 20minütige mündliche Prüfung
MANF 2: Interdependenzen von Geschlecht und Ethnizität	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)
MANF 3: Kulturelle Konstruktionen von Geschlecht	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MANF 4: Interkulturalität und Postkolonialismus	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)
MANF 5: Forschungsmodul	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

4. Verpflichtende Praktika: Keine

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach)

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschul-

gesetzes am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 1 vom 13. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Nr. 3 ersatzlos gestrichen.
2. Im Anhang A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wird in Absatz 2 (Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master) der Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port